

Kompakt-Ausgabe	April 2012
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 04/12</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler 2 Familienkasse: Kindergeld für Eltern volljähriger Kinder Vollverzinsung: Einspruch gegen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen zwecklos</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 3 Personengesellschaft: Nichtausgezahlte Gewinnanteile dürfen besteuert werden Vorsteuerabzug: Beabsichtigte Entnahme hat ungeahnte Folgen Messestände: Veranstaltungsort zählt nicht mehr Vordruckmuster: Wozu dient der Nachweis der Ansässigkeit in Deutschland?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 6 Umstrukturierung: Rückwirkende Ausgliederung auf eine Organgesellschaft</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 7 Häusliches Arbeitszimmer: Zeitlicher Aspekt spielt keine Rolle Werbungskosten: Wenn der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber bürgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 8 Einheitsbewertung: Wie es mit Anträgen auf Änderung oder Aufhebung weitergeht</p> <p>Wichtige Steuertermine April 2012 10.04. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.04.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Familienkasse

Kindergeld für Eltern volljähriger Kinder

Seit 2012 erhalten Eltern Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen für ihren Nachwuchs über 18 ohne Prüfung einer Einkommensgrenze. Kinder werden jetzt grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Danach erhalten Eltern nur noch dann Geld vom Staat, wenn ihre Kinder **keiner schädlichen Erwerbstätigkeit** nachgehen, also maximal 20 Wochenstunden arbeiten oder einen 400-€-Minijob ausüben.

Das für das Kindergeld und die Familienkassen zuständige Bundeszentralamt für Steuern hat kürzlich zu dieser gesetzlichen Neuregelung Stellung genommen:

- Ob eine schädliche Erwerbstätigkeit vorliegt, wird erst **nach Abschluss** einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums geprüft. Vorher kann das Kind so lange arbeiten, wie es will, ohne dass die Förderung gefährdet ist.
- Sind die Anspruchsvoraussetzungen wenigstens an **einem Tag im Monat** erfüllt, gibt es Kindergeld für den ganzen Monat. Der Kindergeldanspruch entfällt nur in den Monaten, in denen die schädliche Erwerbstätigkeit den kompletten Monat umfasst.
- Eine **Beschäftigung** von über 20 Wochenstunden ist unschädlich, wenn sie **vorübergehend** ist, das heißt maximal zwei Monate andauert, und insgesamt durchschnittlich bei 20 Wochenstunden bleibt. Bei einer Ausweitung der Wochenarbeitszeit ist nur der Zeitraum der Ausweitung schädlich.

Beispiel: Ein Kind mit abgeschlossener Berufsausbildung studiert das gesamte Jahr und übt nebenbei ganzjährig eine unschädliche Beschäftigung aus. In der vorlesungsfreien Zeit von Juli bis August weitet es die Wochenarbeitszeit vorübergehend auf 40 Stunden aus und reduziert sie ab September wieder auf 20 Stunden. Für die Monate Juli und August entfällt der Anspruch, bis Juni und ab September fließt das Kindergeld jedoch.

- Besteht aufgrund der Neuregelung hinsichtlich der schädlichen Erwerbstätigkeit erstmals kein Anspruch mehr auf Kindergeld, hebt die Familienkasse die bestehende Festsetzung ab Januar 2012 auf. Das gilt entsprechend, wenn ein Kind 2012 erstmals einer schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium abgeschlossen hat. Die Festsetzung des Kindergeldes wird dann **ab dem Folgemonat** aufgehoben.

Hinweis: Rückwirkend ab 2011 hat sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € auf 1.000 € erhöht. Diese Anhebung kann dazu führen, dass das Einkommen des Kindes 2011 unterhalb des Grenzbetrags von 8.004 € liegt. In solchen Fällen korrigiert die Familienkasse ihre frühere, ablehnende Entscheidung und zahlt das Kindergeld doch aus.

Vollverzinsung

Einspruch gegen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen zwecklos

Auf Steuernachzahlungen und -erstattungen wird für jeden Monat ein Zinssatz von 0,5 % erhoben. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die gesetzlichen Vorgaben zu Nachzahlungs- und Erstattungszinsen **mit dem Grundgesetz vereinbar** sind und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Am 09.01.2012 anhängige Einsprüche, in denen geltend gemacht wird, der Zinssatz verstoße gegen das Grundgesetz, weisen die Finanzämter jetzt zurück. Entsprechendes gilt für Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung, die außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt wurden. Gegen diese Allgemeinverfügung können Betroffene nur noch **klagen**, ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

2. ... für Unternehmer

Personengesellschaft

Nichtausgezahlte Gewinnanteile dürfen besteuert werden

Gesellschafter einer Personengesellschaft müssen ihren Gewinnanteil selbst dann versteuern, wenn er ihnen noch nicht ausgezahlt wurde. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall entschieden, in dem ein Gesellschafter aus einer GbR ausgeschieden war. Die verbliebenen Gesellschafter verweigerten ihm die Auszahlung eines ihm unstreitig noch zustehenden Gewinnanteils und erklärten, dass er ihnen noch **Schadenersatz** schulde. Das Finanzamt unterzog die ausstehenden Gewinnanteile dennoch der Besteuerung.

Nach Ansicht des BFH kommt es nicht auf den tatsächlichen **Zufluss der Gelder** beim Gesellschafter an. Denn der gemeinschaftlich erzielte Gewinn ist den Mitunternehmern grundsätzlich in Höhe des vertraglichen oder gesetzlichen Verteilungsschlüssels zuzurechnen. Unbedeutend ist,

- ob der Gewinn entnahmefähig ist,
- wann die Gesellschafter eine Gewinnausschüttung beschließen und
- wann der Zufluss beim Gesellschafter erfolgt.

Ermittelt die Gesellschaft ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung**, kommt es für die Entstehung des Gewinns allein auf den Zufluss bei der Gesellschaft an.

Hinweis: Anders sieht die Beurteilung aus, wenn ein Gesellschafter die tatsächliche Gewinnverteilung durch strafbare Handlungen wie Unterschlagung oder Untreue zu seinen Gunsten und zum Schaden der anderen Gesellschafter verschiebt. In solchen Fällen kann der Gewinn laut BFH abweichend vom vertraglichen oder gesetzlichen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, damit kein Gesellschafter ein Einkommen versteuern muss, das tatsächlich endgültig einem anderen zugeflossen ist.

Vorsteuerabzug

Beabsichtigte Entnahme hat ungeahnte Folgen

Im Regelfall können Sie als Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn Sie einen gelieferten Gegenstand oder eine Dienstleistung (Leistung) für Ihre Ausgangsumsätze verwenden, die der **Umsatzsteuer** unterliegen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem gelieferten Gegenstand oder der Dienstleistung und den Ausgangsumsätzen besteht.

Das Bundesfinanzministerium hat die Grundsätze für den Vorsteuerabzug neu geregelt und dabei die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgegriffen. Nach der geänderten Verwaltungsauffassung ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, sofern der Unternehmer schon **bei Bezug der Leistung** beabsichtigt, diese ausschließlich und unmittelbar zu entnehmen.

Beispiel: Ein Autohändler verlost unter seinen Kunden zu Werbezwecken einen Laptop.

Durch die Verlosung liegt eine Entnahme vor, so dass der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Bisher konnte der Autohändler bei der Anschaffung des Laptops zunächst die Vorsteuer abziehen. Erst zum Zeitpunkt der Verlosung war die Entnahme als **unentgeltliche Wertabgabe** zu versteuern.

Hinweis: Bei Geschenken, die zu Werbezwecken an Kunden abgegeben werden, bleibt der Vorsteuerabzug bis zu einem Warenwert von 35 € (netto) erhalten, soweit alle Geschenke an denselben Empfänger innerhalb eines Jahres diesen Betrag nicht überschreiten.

Messestände

Veranstaltungsort zählt nicht mehr

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Umsätzen im Zusammenhang mit der Planung, Gestaltung sowie dem **Auf-, Um- und Abbau** von Messeständen geäußert. Bisher ist es davon ausgegangen, dass solche Dienstleistungen mit einem Grundstück zusammenhängen. Daher waren sie auch am Ort des Grundstücks - also am Veranstaltungsort der Messe - zu versteuern. Diese Ansicht hat der Europäische Gerichtshof jedoch verworfen.

Nach der geänderten Betrachtungsweise ist die Leistung in Deutschland zu versteuern. Denn nun ist der **Unternehmenssitz des Leistungsempfängers** maßgeblich, sofern die Leistung für dessen Unternehmen erfolgt. Sie ist daher in Deutschland mit deutscher Umsatzsteuer abzurechnen.

Hinweis: Die neue Rechtsauffassung erspart in vielen Fällen erfreulicherweise eine steuerliche Registrierung im Ausland.

Vordruckmuster

Wozu dient der Nachweis der Ansässigkeit in Deutschland?

Das Bundesfinanzministerium hat Ende 2011 den Vordruck geändert, mit dem Sie als Unternehmer Ihrem Vertragspartner Ihre Ansässigkeit in Deutschland nachweisen können. Hintergrund dieser Bescheinigung, die die Finanzämter ausstellen, ist folgende Regelung: Insbesondere für Dienstleistungen, die ein im Ausland ansässiger Unternehmer an einen Unternehmer in Deutschland erbringt, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (**Wechsel der Steuerschuldnerschaft** nach § 13b Umsatzsteuergesetz).

Beispiel: Eine Unternehmensberatung mit Sitz in Großbritannien berät ein Unternehmen in Dortmund. Die Beteiligten vereinbaren ein Nettohonorar von 10.000 €. Der deutsche Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer in Höhe von 1.900 €. Sofern er vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann er in derselben Höhe einen Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung beanspruchen. Seine Zahllast gegenüber dem Fiskus reduziert sich also auf null.

In der Praxis kann es jedoch zweifelhaft sein, ob der leistende Unternehmer tatsächlich Ausländer ist: Hat er beispielsweise eine Betriebsstätte im Inland? Bestehen Zweifel über die Ansässigkeit des Leistungserbringers, schuldet trotzdem grundsätzlich der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Der Wechsel der Steuerschuldnerschaft muss jedoch nicht beachtet werden, wenn der leistende Unternehmer seine Ansässigkeit im Inland durch eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts nachweist. Der Leistungsempfänger kann dann davon ausgehen, dass sein Vertragspartner kein Ausländer

im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist. Die Abrechnung über die Leistung kann daher in der Rechnung mit **gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer** erfolgen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Umstrukturierung

Rückwirkende Ausgliederung auf eine Organgesellschaft

Für eine ertragsteuerliche, das heißt eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft muss unter anderem der Organträger finanziell in die Organgesellschaft eingegliedert sein. Diese beherrschende Beteiligung muss grundsätzlich von Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an vorliegen. Das Umwandlungssteuerrecht ermöglicht eine Rückwirkung von bis zu acht Monaten. Die Finanzverwaltung hielt trotz dieser Rückwirkungsmöglichkeit bisher keine **rückwirkende Ausgliederung** auf eine Organgesellschaft für möglich. Im neuen Umwandlungssteuererlass hat sie sich jedoch von dieser Meinung distanziert und eine Organschaft bejaht.

Beispiel: Die X-GmbH hat zwei Teilbetriebe. Im Juni 2012 möchte sie rückwirkend zum 01.01.2012 einen ihrer Teilbetriebe auf eine 100%ige, durch Ausgliederung neuentstandene Tochtergesellschaft übertragen.

Rückwirkend zum 01.01.2012 kann zu der neuen Tochtergesellschaft eine Organschaft begründet werden.

Außerdem ist die **Abwärtsverschmelzung** einer Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft (Downstream-Merger) auch dann zu Buchwerten möglich, wenn beide durch eine ertragsteuerliche Organschaft miteinander verbunden sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer

Zeitlicher Aspekt spielt keine Rolle

Inwieweit die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich abziehbar sind, hängt von der beruflichen Situation des Steuerzahlers ab. In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) veranschaulicht, welche Fallgruppen es gibt:

- Ist das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, dürfen die Kosten in voller Höhe abgezogen werden (**unbeschränkter Kostenabzug**).
- Ist das Arbeitszimmer zwar nicht der Mittelpunkt der Tätigkeit, steht dem Berufstätigen aber für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann er die Kosten bis maximal 1.250 € pro Jahr abziehen (**beschränkter Kostenabzug**).
- Trifft keine der beiden genannten Konstellationen zu, bleiben die **Kosten** für das Arbeitszimmer steuerlich **komplett unberücksichtigt**.

Diese Rechtslage gilt rückwirkend ab 2007; sie geht auf das Jahressteuergesetz 2010 zurück. Der BFH hat zu der Neuregelung klargestellt, dass der **Mittelpunkt der Tätigkeit** auch weiterhin nach der prägenden Tätigkeit des jeweiligen Berufsbildes zu bestimmen ist. Deshalb ist der unbeschränkte Kostenabzug z.B für Richter und Hochschullehrer weiterhin nicht möglich. Da die prägenden und qualitativen Schwerpunkte ihrer Tätigkeit die Vorlesungen an der Universität bzw. die Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit im Gericht sind, liegt ihr Tätigkeitsmittelpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer.

Hinweis: Auch ein beschränkter Kostenabzug von 1.250 € kam in den beiden vorliegenden Fällen nicht in Betracht, weil sowohl die Richterin als auch der Hochschullehrer über einen weiteren Arbeitsplatz im Gericht bzw. in der Universität verfügten.

Werbungskosten

Wenn der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber bürgt

Arbeitnehmer können zahlreiche Aufwendungen als Werbungskosten abziehen, sofern diese beruflich veranlasst sind. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können auch Ausgaben zur **Tilgung einer Bürgschaftsverpflichtung** Werbungskosten darstellen. Im Streitfall hatte ein leitender Angestellter seinem finanziell klammen Arbeitgeber (einer GmbH) unter die Arme gegriffen: Da die Bank neue Kredite nur gegen Sicherheiten freigeben wollte, übernahm der Arbeitnehmer eine Bürgschaft. Trotz des Rettungsversuchs wurde über das Vermögen der GmbH schließlich das Insolvenzverfahren eröffnet, so dass die Bank letztlich den Arbeitnehmer zur Kasse bat. Seine Zahlungen machte dieser als **nachträgliche Werbungskosten** geltend.

Für den BFH war die Sachlage eindeutig: Der Arbeitnehmer hatte die Bürgschaft aufgrund seines Berufs und seiner Arbeitnehmerstellung übernommen, so dass die Kosten als Werbungskosten abziehbar sind. Zwar war vor der Insolvenz geplant gewesen, den Arbeitnehmer in den Kreis der GmbH-Gesellschafter aufzunehmen. Da dieser Plan aber wegen der Insolvenz scheiterte, konnte die Bürgschaft nicht durch ein **Gesellschaftsverhältnis** veranlasst sein. Diese Einordnung hätte einem Werbungskostenabzug entgegengestanden.

Hinweis: Ist die Übernahme einer Bürgschaft durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, können die Bürgschaftsaufwendungen - statt zu Werbungskosten - zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung führen. Diese sind erst bei einer späteren Anteilsveräußerung gewinnmindernd zu berücksichtigen.

5. ... für Hausbesitzer

Einheitsbewertung

Wie es mit Anträgen auf Änderung oder Aufhebung weitergeht

In den Amtsstuben gehen derzeit vermehrt Anträge und Einsprüche von Grundstückseigentümern ein, die die Aufhebung der **Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheide** zum Ziel haben. Diese Immobilienbesitzer haben wegen des Verfahrens, das zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, Einspruch eingelegt oder die Aufhebung ihres Bescheids beantragt.

Auf Anweisung mehrerer Finanzministerien stellen die Beamten die Bearbeitung der **Einsprüche** bzw. Anträge bis zur Entscheidung aus Karlsruhe zurück und legen sie bürgerfreundlich aus. Bis dahin müssen Sie die **Grundsteuer** aber unverändert zahlen; Aussetzung der Vollziehung wird nicht gewährt. Die Kommunen erstellen auf der Basis des Einheitswertbescheids des Finanzamts einen Abgabenbescheid. Einsprüche gegen diesen Bescheid sind bei der Gemeinde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens